

**Der neue § 7a UWG:
Ist Telefonmarketing in Deutschland
überhaupt noch rechtssicher möglich?**

**Beginn: 11:00 Uhr
Webinar am 03.12.2021**

Wer sind wir?



Rechtsanwalt Dr. Martin Bahr

- Rechtsanwalt seit 18 Jahren
- spezialisiert auf das Recht der Neuen Medien
- TÜV-zertifizierter Datenschutzbeauftragter
- <https://www.Dr-Bahr.com>



Kanzlei Dr. Bahr

Claudia Rigon, BA

- seit 2009 für die Digital Hunter Gruppe tätig
- Finanzen, Recht und Personal
- TÜV-zertifizierte Datenschutzbeauftragte
- <https://www.digitalhunter.biz>



DIGITAL HUNTER

Wer sind wir?



Rainer Wilmers

- über 25 Jahre Managementenerfahrung Customer Care (inhouse und Dienstleister)
- optimiert für Unternehmen Kundenprozesse und steigert die Qualität im Kundenservice, Vertrieb und Versand
- hat einen Faible für künstliche Intelligenz
- <https://www.acsueppmayer.de>



Manuel Schiegg

- Dipl. Fachwirt für Mediendesign & Medieninformatik
- seit 2011 für die Digital Hunter Gruppe tätig
- Leitung der technischen Abteilung
- <https://www.digitalhunter.biz>



DIGITAL HUNTER

Sinn der heutigen Veranstaltung

- keine Basis-Veranstaltung
- setzt Grundwissen voraus, Sie müssen aber kein Jurist sein
- viele Fragen, aber nicht immer Antworten
- nicht bloße rechtliche Betrachtung, sondern praxisbezogene Umsetzbarkeit
- Betrachtung: Rein aus Perspektive des Unternehmers

Gliederung

1. Wortlaut der neuen Norm + Auslegungsmaterialien
2. Wie und was genau soll dokumentiert werden?
 - 2.1 Adressaten der neuen Pflichten
 - 2.2 Allgemeine Anforderungen an Dokumentation
 - 2.3 Spezielle Anforderungen
 - 2.3.1 Bei Erhebung der Einwilligung
 - 2.3.2 Bei Verwendung der Einwilligung
3. Wie gewährleiste ich als Unternehmer die rechtssichere Aufbewahrung über einen solch langen Zeitraum?
4. Was ist mit alten Opt-Ins?
5. Diskussion: Ist Telefonmarketing mit dem neuen § 7a UWG überhaupt noch möglich?

Adressgenerierer



Auftraggeber



Call Center



Agent



Teil 1:

Wortlaut der neuen Norm + Auslegungsmaterialien

1. Wortlaut / Auslegungsmaterialien

- seit dem 01.10.2021 gilt der neue § 7a UWG
- Teil des Gesetzes für faire Verbraucherverträge
- Materialien:
 - Gesetzesentwurf BR-Drs. 18/21b
 - Marktkonsultation / vorl. Auslegungshilfe der BNA

1. Wortlaut / Auslegungsmaterialien

§ 7a UWG

(1) Wer mit einem Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher wirbt, hat dessen vorherige ausdrückliche Einwilligung in die Telefonwerbung zum Zeitpunkt der Erteilung in angemessener Form zu dokumentieren und gemäß Absatz 2 Satz 1 aufzubewahren.

(2) Die werbenden Unternehmen müssen den Nachweis nach Absatz 1 ab Erteilung der Einwilligung sowie nach jeder Verwendung der Einwilligung fünf Jahre aufbewahren. Die werbenden Unternehmen haben der nach § 20 Absatz 3 zuständigen Verwaltungsbehörde den Nachweis nach Absatz 1 auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

§ 20 UWG

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

(...)

2. entgegen § 7a Absatz 1 eine dort genannte Einwilligung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig dokumentiert oder nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 mit einer Geldbuße bis zu dreihunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden."

Teil 2:

Wie und was genau soll dokumentiert werden?

2.1 Adressaten der neuen Pflichten

- Wortlaut von § 7a UWG: „*Wer mit einem Telefonanruf gegenüber einem Verbraucher wirbt...*“
- Wettbewerbsrechtliche Unterlassungshaftung: st. Rspr, dass alle Beteiligten verantwortlich
- Bei neuen Dokumentationspflichten:

- Standpunkt der BNA:

Auftraggeber



+

Call Center



- Lediglich Rechtsauffassung der BNA → Unklar, ob Ansicht vor Gericht Bestand hat

2.2 Allgemeine Anforderungen an Dokumentation

- Wortlaut von § 7a Abs.1 UWG: „...in angemessener Form zu dokumentieren und (...) aufzubewahren.“
- Unternehmer ist grundsätzlich frei in Wahl seiner Mittel
- BNA stellt folgendes Anforderungsprofil auf:
 - vollständig
 - aussagekräftig
 - transparent / für außenstehende Dritte nachvollziehbar
 - wahrheitsgemäß
 - manipulationssicher
 - und aktuell

2.3 Spezielle Anforderungen an Dokumentation



Bei Erhebung der Einwilligung

- **Wer:** Wer war am Einwilligungsprozess beteiligt?
- **Was:** Inhalt und Reichweite der Einwilligung
- **Wann:** Zeitpunkt der Einwilligung
- **Wie:** Art und Weise der Einwilligungserteilung
- **Sonstiges:** Widerruf / Änderungen bei Einwilligung

Bei Verwendung der Einwilligung

- **Wer:** Wer war am Verwendungsprozess beteiligt?
- **Wann:** Zeitpunkt der Verwendung
- **Wie:** Art und Weise der Verwendung
- **Sonstiges:** Widerruf / Änderungen bei Einwilligung

Adressgenerierer



Auftraggeber



Call Center

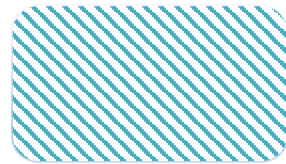


Agent





Lead generieren im TOI Verfahren



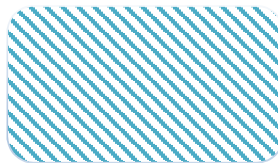
Gewinnspiel

- ✓ Persönliche Daten
- ✓ E-Mail Adresse
- ✓ Telefonnummer
- ✓ Werbeeinverständnis



TOI - Verfahren

- ✓ User bekommt einen Zahlencode per SMS oder gesprochen mitgeteilt.
- ✓ User gibt den Zahlencode auf der Landingpage ein.



DOI - Verfahren

- ✓ User klickt auf den DOI Bestätigungs Link



Dankesseite

- ✓ User hat DOI und TOI Verfahren positiv abgeschlossen.



Speicherung für Dokumentationszwecken

- Eindeutige ID zur Identifikation
- Formulardaten
- Zeitpunkt Werbeeinwilligung
- IP Werbeeinwilligung
- Zeitpunkt DOI Mail Versand
- Status DOI Mail Versand
- Zeitpunkt DOI-Bestätigung
- IP DOI-Bestätigung
- Zeitpunkt TOI-Code Versand
- Status TOI-Code Versand
- Zahlencode
- Zeitpunkt TOI-Code Bestätigung
- IP TOI-Code Bestätigung



Fraud Protection TOI

- Feste Bindung von User und Zahlencode
- Zufällige Zahlencodes generieren
- Brute Force Codeeingabe verhindern
- O-I-N-U (Only Insert – No Update)
- Keine Testcodes erlauben
- IP-Beschränkungen und GEO-IP Prüfung
- Bekannte Wegwerf Nummern verbieten
- Mehrfachnutzung verbieten



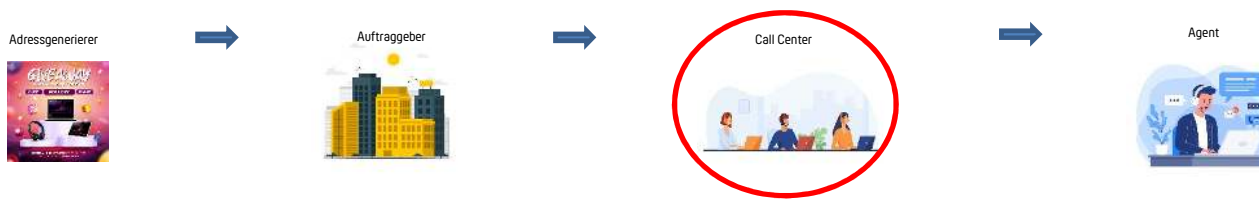
Pflichten des Auftraggebers

Bei Erhebung der Einwilligung

- **Wer:** Wer war am Einwilligungsprozess beteiligt?
- **Was:** Inhalt und Reichweite der Einwilligung
- **Wann:** Zeitpunkt der Einwilligung
- **Wie:** Art und Weise der Einwilligungserteilung
- **Sonstiges:** Widerruf / Änderungen bei Einwilligung

Bei Verwendung der Einwilligung

- **Wer:** Wer war am Verwendungsprozess beteiligt?
- **Wann:** Zeitpunkt der Verwendung
- **Wie:** Art und Weise der Verwendung
- **Sonstiges:** Widerruf / Änderungen bei Einwilligung



Pflichten des Call Centers



Bei Erhebung der Einwilligung

- **Wer:** Wer war am Einwilligungsprozess beteiligt?
- **Was:** Inhalt und Reichweite der Einwilligung
- **Wann:** Zeitpunkt der Einwilligung
- **Wie:** Art und Weise der Einwilligungserteilung
- **Sonstiges:** Widerruf / Änderungen bei Einwilligung

Bei Verwendung der Einwilligung

- **Wer:** Wer war am Verwendungsprozess beteiligt?
- **Wann:** Zeitpunkt der Verwendung
- **Wie:** Art und Weise der Verwendung
- **Sonstiges:** Widerruf / Änderungen bei Einwilligung



Pflichten des Agents



- keine gesetzliche Pflicht zur Dokumentation aus § 7a UWG
- aber Verpflichtung aus (Arbeits-) Vertrag

Besondere Konstellation

Adressgenerierer



Call Center /
Affiliate



Agent



Unternehmen



Teil 3:

Wie gewährleiste ich als Unternehmer die rechtssichere Aufbewahrung über einen solch langen Zeitraum?

3. Lange Aufbewahrungsdauer

- Aufbewahrungsdauer von 5 Jahren ab Erteilung und letzter Verwendung
- gibt ein Recht auf Speicherung iSv. UWG und DSGVO
- Worst case: Was passiert, wenn Adressgenerierer bzw. Call-Center zwischendurch ausfällt (z.B. Insolvenz)?
- **Idealfall:** Auftraggeber hat Vollzugriff auf sämtliche Dokumentationen
- **Probleme:**
 - hoher technischer Aufwand
 - Kosten
 - Geschäftsinteressen des Adressgenerierers
- **Denkbare Lösung:**
 - Einschaltung eines Dritten, der Zugriff gewährleistet
 - technische Vollspeicherung bei Drittem (Stichwort Escrow)
 - verschlüsselte Speicherung bei Auftraggeber, lediglich Hinterlegung Passwort bei Drittem
- am Markt hat sich derzeit noch kein Verfahren etabliert

Teil 4:

Was ist mit alten Opt-Ins?

4. Alte Opt-Ins

- § 7a UWG gilt ab dem 01.10.2021
- keine Übergangsvorschriften → für alte Opt-Ins gilt somit § 7a UWG sofort

- **Beispiel 1 (nach BNA): rechtlich zulässig**

*Eine Einwilligung in Telefonwerbung wurde am 03.01.2020 von einem Verbraucher erteilt und am 10.01.2020 von einem Callcenter für einen Werbeanruf verwendet. Die dem Callcenter vorliegende Dokumentation der Einwilligung entsprach dabei nicht den inhaltlichen Anforderungen von § 7a Abs. 1 UWG. Am 05.11.2021 tätigt das Callcenter auftragsgemäß einen weiteren Werbeanruf. Zuvor hat es sich vom Auftraggeber allerdings das dort ordnungsgemäß dokumentierte und den aktuellen gesetzlichen Anforderungen entsprechende Voicefile der Werbeeinwilligung zur eigenen Dokumentation und Aufbewahrung vorlegen lassen. **Die Dokumentationspflicht ist damit erfüllt.***

- **Beispiel 2 (nach BNA): rechtlich unzulässig**

*Eine Einwilligung in Telefonwerbung wurde am 03.01.2020 von einem Verbraucher erteilt und am 10.01.2020 von einem Callcenter für einen Werbeanruf verwendet. Die Dokumentation der Einwilligung wurde vom Callcenter am 31.03.2020 aufgrund einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung mit dem Auftraggeber der Telefonwerbung wieder gelöscht. Am 05.11.2021 tätigt das Callcenter auftragsgemäß einen weiteren Werbeanruf, ohne die entsprechende Dokumentation erneut zu erhalten. **In diesem Fall liegt keine ordnungsgemäße Dokumentation vor.***

Teil 5:

Diskussion: Ist Telefonmarketing mit dem neuen § 7a UWG überhaupt noch möglich?

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**